

SATZUNG

Reitverein „Lippische Rose“ e. V., Oerlinghausen-Währentrup

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Reitverein „Lippische Rose“ e. V., Oerlinghausen-Währentrup.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oerlinghausen, Währentruper Str. 55 und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist über den Landesverband Lippischer Reit- und Fahrvereine Mitglied des Provinzialverbandes Westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch auch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
- b) Die Ausbildung des Reitsportes und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur.
- c) Die Pflege der Landschaft und des Wasserschutzes.
Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter und Pferde.
- d) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
- e) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
- f) Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - aa) sich in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
 - bb) ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen,
 - cc) ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausbildung des Reitsportes zu geben
 - dd) ihnen durch gemeinsame Wanderritte und –fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu vermitteln,
 - ee) die Teilnahme an Veranstaltungen und Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und zu fördern.

2. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist selbstlos und nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die Mittel des Vereins sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reitsports bzw. Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bis 31.03. eines jeden Geschäftsjahres bzw. unmittelbar nach Eintritt für jedes begonnene Kalenderjahr an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebung des Vereins zu unterstützen,
 - c) die vorhandene Einrichtung in ihrer Erhaltung zu schützen und zu fördern.
3. Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahreschluß erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß.
2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrechte auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand beantragen unter Angabe der Gründe oder auf Vorstandsbeschluß.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

In der o. g. Versammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet und mit dem Jahresbeitrag auf dem Laufenden sind.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der jeweiligen Stellvertreter, ferner die Abberufung des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- d) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichts der Jugendabteilung sowie des Obmannes für Turnierreiter und des Obmannes für Freizeitreiter – wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen,
- g) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
- h) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
- i) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart und deren jeweilige Stellvertreter sowie der Jugendwart.

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich

- a) der Pressewart,
- b) der stellvertretende Jugendwart und die Jugendsprecher,
- c) der Obmann für Turnierreiter,
- d) der Obmann für Freizeitreiter,
- e) der Turnierleiter.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahlen der ersten bzw. zweiten Person je Position sollten zeitversetzt erfolgen, damit eine kontinuierliche Vorstandsarbeit gewährleistet ist.

§ 10 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreisverband der Reit- und Fahrvereine (Landesverband Lippischer Reit- und Fahrvereine),
2. dem Provinzialverband Westfälischer Reit- und Fahrvereine,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- oder Kreisebene.

§ 11 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen Jugendlichen-Mitgliedern bis zu 21 Jahren zusammen. Die Jugendabteilung schlägt den Jugendwart und seinen Stellvertreter der Mitgliederversammlung vor und wählt den Jugendsprecher und seinen Stellvertreter.

Die Jugendabteilung beschließt eine eigene Jugendordnung und führt und verwaltet ihre Angelegenheiten einschließlich der Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenverantwortlich.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem erweiterten Vorstand.

Aufgaben und Zuständigkeit des Ehrenrates:

Der Ehrenrat kann, soweit nicht die Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist, Mitglieder des Vereins zur Verantwortung ziehen, wenn sie gegen die Reiterehre verstoßen, und zwar durch Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung des Vereins oder durch Verstoß gegen die Vereinssatzung bzw, durch ein in anderer Weise in Erscheinung tretendes – dem Ansehen des Vereins abträgliches – Verhalten.

§ 13 Vereinsvertretung

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Kassenwart, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter, vertreten. Sie vertreten den Verein so, daß der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart vertretungsberechtigt ist.

Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer sind berechtigt, Vorstandssitzungen und aufgrund von Mehrheitsbeschluß des Vorstandes Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresende abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster, die es unmittelbar zur gemeinnützigen Förderung und Pflege der Reiterei in Westfalen-Lippe zu verwenden hat.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Detmold.

Oerlinghausen, März 2005

Jud. Leopold
Angelika J. ...
Korn ...